



Die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Ravensburg

Fachtag für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe
Sandra Wirthensohn, Amt für Soziales und Familie



Stationen eines Asylbewerbers



- Registrierung
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Gesundheitsuntersuchung
- Nach max. 6 Monaten Weiterverteilung in die Stadt- und Landkreise

Zuständigkeit liegt beim Land Baden-Württemberg

- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen
- Versorgung und Sozialbetreuung durch die untere Aufnahmebehörde
- Nach max. 24 Monaten Weiterverteilung in die Städte und Gemeinden

Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Ravensburg

- Unterbringung
- Soziale Beratung und Betreuung obliegt immer noch dem Landkreis
- Hinwirken auf die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen

Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ravensburg



Herausforderungen in der Anschlussunterbringung

- Bevölkerungswachstum bis 2020 um 2,7 Prozent (ohne Zuwanderung)
 - Zuwanderung außerhalb Asylverfahren aktuell: 85.000 Personen pro Jahr.
 - Schon heute finden laut BAG-Wohnungslosenhilfe 335.000 Menschen keine Wohnung (bundesweit).
 - Allein in BW fehlen 20.000 – 25.000 Wohnungen für Studenten
- ➔ es herrscht jetzt schon dringender Bedarf an zusätzlichem Wohnraum
- und nun kommt die Unterbringungspflicht für Asylbewerber dazu.



- Hochrechnung des GT für die Fälle der Anschlussunterbringung:
 - BAMF entscheidet 700.000 Asylanträge in 2016, das bedeutet 91.000 Asylentscheidungen in Baden-Württemberg
 - Bei einer Anerkennungsquote von 60 % werden rund 55.000 Personen in die AU kommen.
 - Bei einer Rückkehrquote von 20 % verbleiben 18.200, die eine Duldung erhalten und ebenfalls in die AU einzubeziehen sind.
 - Verbleiben in der Kommune durch die Wohnsitzauflage
 - Bei 50.000 Einwohner (Ravensburg): 350 Personen in 2016
 - Hinzu kommt ein schwer abzuschätzender Familiennachzug
 - Der notwendige Wohnungsbau kann in der Kürze der Zeit gar nicht geschaffen werden.
- ➔ Es braucht daher auch in der AU zunächst Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte.



Wohnflächenvorgabe für die AU

- Keine gesetzlich normierte Größe zum Mindestwohnraumbedarf pro Person
- Anforderungen der AU gleich derer für die Obdachlosenunterbringung
- Obdachlosenunterkunft = Notunterkunft (nicht dauerhaft)
- Rechtsprechung sieht 8 – 10 qm Raum als angemessen an
- Vorgaben bei Förderprogrammen: 10 qm



Ausgestaltung der Anschlussunterbringung

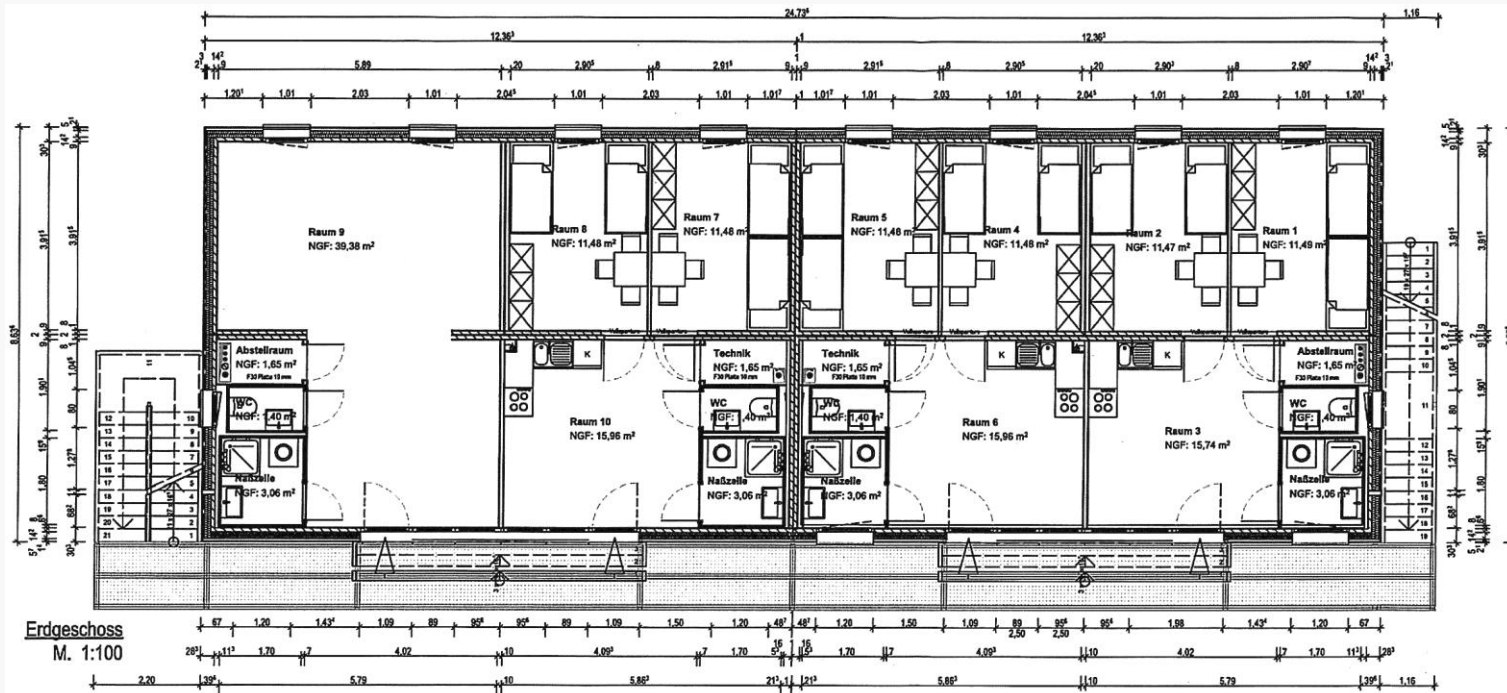
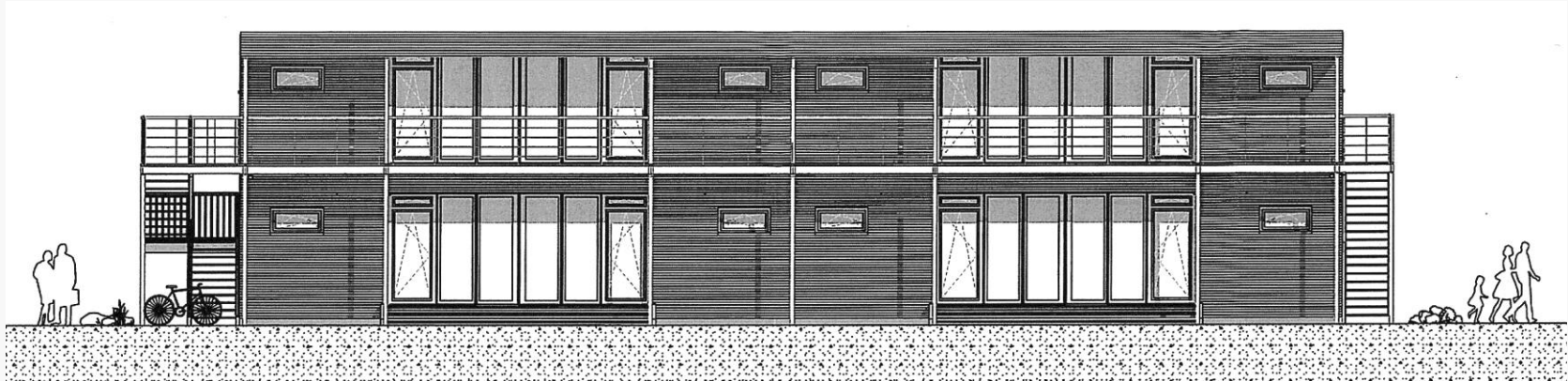
- Vermittlung der anerkannten Geflüchteten auf dem privaten Wohnungsmarkt
- Bau von Anschlussunterbringungen (in Ravensburg: Weissenau, Schmalegg)
- Anmietung von Wohnraum von privaten Vermietern und kirchlichen Trägern nach der Mietobergrenze
- Anmietung von Unterkünften des Landkreises mit veränderter Belegungszahl in der AU
- Sozialer Wohnungsbau

Unterbringung von Flüchtlingen Anschlussunterbringung



Unterbringung von Flüchtlingen

Anschlussunterbringung





Wohnberechtigungsschein und städtische Wohnungen

- Voraussetzung für den Bezug von Sozialwohnungen:
 - Antrag bei der Stadt / Gemeinde
 - Einkommensgrenze nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz
 - Die Stadt Ravensburg verfügt über ein Grundkontingent an Wohnungen, für die Versorgung von Haushalten, welche Schwierigkeiten haben, auf dem freien Wohnungsmarkt eine geeignete Wohnung zu finden.
 - Die Wohnungen erfüllen lediglich einen sehr einfachen Standard.
 - Antrag auf Vormerkung bei der Stadt / Gemeinde
- ➔ Wohnungen für alle Bürger der Stadt Ravensburg, auch hier lange Wartelisten.



Mit der Unterbringung im Rahmen der AU bei Anerkannten muss mit
eingegangen:

a) Erwachsene:

1. Schritt: verbindliche Teilnahme am Integrationskurs
2. Schritt: verbindliche Teilnahme an beruflicher Qualifizierung bzw. Übernahme einer Beschäftigung
3. Schritt: Prüfung des Familiennachzugs und Berücksichtigung bei der Wohnungsbaubeplanung

b) Kinder:

1. Schritt: Integration in Schul- bzw. Kindergartenalltag, Wechsel von Sonder- in Regelsysteme
2. Schritt: möglichst verbindliche Einbindung in örtliche Vereinsstrukturen

➔ Integration und Teilhabe am Gemeinwesen



Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung

- Für Personen in Unterkünften und in Wohnungen
 - Personalschlüssel 1:110
 - Bedarfs- und nachfrageorientiert, Sprechzeiten vor Ort sowie Komm-Struktur
 - Enge Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, örtlichen Beratungsstellen, sozialen Diensten, Vereinen
- ➔ Die Stadt fordert eine Sozialbetreuung für 30 – 36 Monate nach Ankunft, unabhängig der Anerkennung.

FRAGE: Ab wann ist eine Person integriert?



Die wichtige Rolle der ehrenamtlich Engagierten (in Ergänzung zu hauptamtlichen Sozialarbeitern und Flüchtlingsbeauftragten)

- Begleitung der Geflüchteten in Form von Patenschaften und Freundschaften
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Vermietern
- Unterstützung bei Formalitäten zur Anerkennung, Ummeldungen, Antragsstellungen, Abschluss von Versicherungen, Kontoeröffnung, Vertragsabschlüsse, uvm.
- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern
- Trainieren der Sprachkompetenz durch Sprechen im Alltag
- Vermittlung von deutschem Alltag durch Kontakte und gem. Aktivitäten
- Aufklärung über das deutsche Gesundheitssystem



Begegnung im Alltag



 **Stadt**
Ravensburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.ravensburg.de